

# Muster: Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft



Verfasser: Rechtsberatung

## Muster: Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

zwischen \_\_\_\_\_  
(nachfolgend Bürge genannt, mit voller Anschrift aufführen)

und der X-Bank in \_\_\_\_\_,  
(nachfolgend Bank o. dgl. genannt, mit voller Anschrift aufführen)  
vertreten durch \_\_\_\_\_

wird nachfolgender Bürgschaftsvertrag geschlossen. Vorgenannte Vertragsparteien erklären übereinstimmend:

- 1.) Zur Sicherung der Ansprüche der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers gegen \_\_\_\_\_ (Hauptschuldner) oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und – bei einem Unternehmen – gegen dessen Inhaber, soweit dieser für die Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich haftet, aus dem Kontokorrentkredit vom \_\_\_\_\_ - Konto-Nr.: \_\_\_\_\_, übernimmt der Bürge die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von \_\_\_\_\_ €.
- 2.) Die Bürgschaft umfasst auch Zinsen, Provisionen und Kosten, die aus den verbürgten Ansprüchen oder durch deren Geltendmachung entstehen, und zwar auch dann, wenn dadurch der oben genannte Betrag überschritten wird.  
Dies gilt auch für den Fall, dass durch Saldenfeststellung im Kontokorrent genannte Beträge Teil der Hauptschuld werden und dadurch der verbürgte Betrag überschritten wird.
- 3.) Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Abdeckung des Kredits durch den Schuldner, solange das vorgenannte Kontokorrentverhältnis zwischen ihm und der Bank fortbesteht.  
Sie besteht auch bei einem etwaigen Wechsel des Inhabers oder bei einer Änderung der Firma des Hauptschuldners fort.
- 4.) Die Bank ist berechtigt, den Erlös aus anderen Sicherheiten oder Auszahlungen des Hauptschuldners zunächst auf den die Bürgschaftssumme übersteigenden Teil der Forderung anzurechnen.
- 5.) Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit bzw. Aufrechenbarkeit (§ 770 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) sowie auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB); ferner verzichtet er auf die Rechte aus § 776 BGB (Freigabe von Sicherheiten).

Die Bank ist berechtigt, ohne Zustimmung des Bürgen dem Hauptschuldner weitere Kredite zu gewähren, Stundungen zu vereinbaren und einen gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung mit dem Hauptschuldner abzuschließen.

6.) Die Bürgschaft wird beschränkt auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren (z. B. fünf Jahre) ab Datum der Unterzeichnung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bürge)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bank)

**Anmerkungen für den Verwender des Musters:**

- Die zu besichernde Forderung ist unter Ziffer 1 so genau wie möglich zu bezeichnen.
- Nach Ziffer 2 umfasst die Haftung des Bürgen auch Nebenforderungen, die durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners entstanden sind wie Kosten der Kündigung bzw. Prozesskosten (§ 767 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Unwirksamkeit der Bürgschaftsverpflichtung für nachträgliche Erhöhung der Hauptforderung betrifft nur rechtsgeschäftliche Erweiterungen, die beispielsweise bei laufendem Kontokorrent üblich sind. Eine Höchstbetragsbürgschaft ist deshalb – wie unter Ziffer 1 geregelt – erforderlich.



**BLU** Bundesverband  
Lohnunternehmen e.V.

**Geschäftsstelle**

Portlandstraße 24  
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail [info@lohnunternehmen.de](mailto:info@lohnunternehmen.de)

Internet [www.lohnunternehmen.de](http://www.lohnunternehmen.de)